

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld. Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Freizeiten sind Maßnahmen der Jugendarbeit, pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen (Jugend-)Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

2. Kontakt des Veranstalters

Kreisjugendring Rhön-Grabfeld
Rederstraße 2
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

☎ 09771/97511

@ info@kjr-rhoen-grabfeld.de

🌐 <https://www.kjr-rhoen-grabfeld.de>

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung und den Hinweisen in der Ausschreibung und der Teilnahmebestätigung. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert. Es kann von den Teilnehmer:innen verlangt werden, sich bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen zu beteiligen. Mit der Anmeldung bieten Sie uns, den Freizeitveranstaltern, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung der Freizeit (Website, Flyer) genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Mit dem Zugang der Teilnahmebestätigung kommt der Vertrag zustande. Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro fällig. Die restliche Teilnahmegebühr wird muss bis 15.05.2024 geleistet werden. Eine Teilnahme ohne vorherige Zahlung der gesamten Teilnahmegebühr bis zur genannten Frist ist ausgeschlossen.

4. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorrangig aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld. Gerne werden offene Plätze an Teilnehmer:innen außerhalb des Landkreises vergeben. Teilnehmer:innen, die nicht landkreisangehörig sind, erhalten zunächst eine Anmeldebestätigung. Ein Vertragsschluss kann hier erst nach Anmeldeschluss erfolgen, da Anmeldungen von Teilnehmer:innenn aus dem Landkreis Vorrang bei der Platzvergabe haben. Nach Anmeldeschluss werden freie Plätze auch an landkreisfremde Teilnehmer:innen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung vergeben und Teilnahmebestätigungen versandt.

Die jeweiligen Altersbeschränkungen für Teilnehmer:innen ergeben sich aus den Ausschreibungen. Teilnehmer:innen müssen vor bzw. während der Freizeit das Mindestalter erreicht haben. Wir sind bemüht unsere Veranstaltungen und Reisen inklusiv zu gestalten. Ein offenes Gespräch bei Teilnehmer:innen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf ist vor der Anmeldung zwingend. Um zu überprüfen, ob die Veranstaltung bzw. Reise für den Teilnehmer bzw. für die Teilnehmerin durchführbar ist kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

5. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich über den zugehörigen AnmeldeLink auf der Website des Reiseveranstalters möglich. Bei Minderjährigen müssen alle Erziehungsberechtigten bzw. alle gesetzliche Vertreter:innen unterschreiben bzw. zustimmen.

Sofern bei der entsprechenden Freizeitmaßnahme noch freie Plätze verfügbar sind, erhält der*die Teilnehmer:in spätestens nach dem Anmeldeschluss eine Teilnahmebestätigung. Vor dem Beginn der Freizeit erfahren alle

Teilnehmer:innen schriftlich die Einzelheiten z.B. über das notwendige Gepäck und ggf. genaue Abfahrtszeiten. Mit der Anmeldung erklärt sich der*die Teilnehmer:in bzw. alle Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Insoweit verweisen wir auf die Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO.

6. Zahlung des Teilnahmepreises

Der Teilnahmebetrag ist auf Aufforderung, zum angegebenen Termin zu zahlen. Bei der Überweisung bitte die Rechnungsnummer angeben.

Der angegebene Teilnahmepreis bei den jeweiligen Programmen ist zum Start der Veröffentlichung der Programme kalkuliert und enthält alle zur Durchführung des Programms erforderlichen Leistungsbestandteile. Da die Kalkulation äußerst frühzeitig erfolgt, können Reisepreisschwankungen nicht ausgeschlossen werden: Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren) oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Der Veranstalter unterrichtet den Vertragspartner durch E-Mail oder in Papierform klar und verständlich über die Preiserhöhung und legt dabei die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn dar.

Übersteigt die nach Abs.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Dem Reisenden wird dann eine entsprechende Preiserhöhung angeboten und aufgefordert diese innerhalb einer vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist anzunehmen oder zurückzutreten. Erfolgt dem Veranstalter gegenüber keine oder keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Der Vertragspartner kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag abzüglich tatsächlich angefallener Verwaltungskosten vom Reiseveranstalter zu erstatten.

7. Reisedokumente (bei Auslandsfreizeiten)

Jede:r Teilnehmer:in einer Auslandsfreizeitmaßnahme muss einen gültigen Personalausweis, Kinderpass oder Reisepass mitführen. Die Hinweise in den jeweiligen Teilnahmeinformationen über Visa- Zoll-, Devisen- und Impfbestimmungen sind zu beachten. Für die rechtzeitige Beschaffung der Reisedokumente ist/sind der/die gesetzlichen Vertreter:in allein verantwortlich. Während der Freizeitmaßnahme sind die Teilnehmer:innen selbst verantwortlich für die Mitnahme und Aufbewahrung des Personalausweises, Kinder- oder Reisepasses.

8. Teilnahme am Programm während der Freizeitmaßnahme und Aufsichtspflicht

Sind Teilnehmende minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter durch unsere Freizeitleiter:innen für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Der*die Teilnehmende ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung. Sie als der*die gesetzliche:r Vertreter:inn geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter:innen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeit usw. oder Behinderungen sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der*die Teilnehmende nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmenden in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen. Handelt es sich um eine Freizeit-Maßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser

Charakter der Maßnahme bekannt ist. Wir weisen in diesem Zuge darauf hin, dass die Aktivitäten und auch die Aufsichtspflicht immer dem Alter entsprechend abgestimmt sind.

Während der Zeit, in der keine gemeinsamen Veranstaltungen der Gruppe stattfinden, darf sich der*die Teilnehmer:in nur nach jeweiliger Absprache mit den Betreuer:innen von der Gruppe entfernen.

9. Ausschluss bei der Freizeitmaßnahme

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld und die Fahrtenleitung/en behalten es sich vor, Teilnehmer:innen vor Beendigung der Freizeitmaßnahme nach Hause zu schicken, wenn

- Der*die Teilnehmer:innen durch sein*ihr Verhalten die Maßnahme stört oder sich und/oder andere Personen gefährdet.
- Der*die Teilnehmer:innen die Sitten und Gebräuche des besuchten Landes nicht respektiert oder grob gegen sie verstößt.
- Der*die Teilnehmer:innen illegale Drogen konsumiert, Straftaten begeht oder ähnliches.
- das leibliche Wohl/die Gesundheit der*des Teilnehmer:in oder der Gruppe vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann (Mobbing, Selbst- oder Fremdgefährdung, aber auch starkes Heimweh usw.).
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an unseren Freizeitmaßnahmen teilnehmen darf.
- Außerdem gilt dies bei nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, sowie bei ansteckenden Krankheiten, als auch bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. Schwimmfähigkeit, Schwindelfreiheit etc.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen (körperlich, geistig, seelisch), sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem*der Veranstalter:in vor oder spätestens bei der Anmeldung mitzuteilen.

Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (z.B. Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen o.ä.) so bestätigen alle Erziehungsberechtigten, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist und der*die Teilnehmer:in die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

Die mit dem Ausschluss verbundenen Kosten (z.B. Rückreise) und andere Kosten (wie Beendigung des Urlaubs der Erziehungsberechtigten etc.) gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten. Die Teilnahmegebühr wird ebenfalls im vollem Maße berechnet und nicht zurückerstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld es sich vorbehalten in folgenden Ausnahmen, den*die Teilnehmer:in nicht bei der Freizeitmaßnahme mitzunehmen, wenn:

- Der*die Teilnehmer:in wurde aufgrund seines*ihrer Verhaltens oder besonderer Vorkommnisse bei der Teilnahme an früheren Freizeitmaßnahmen (für eine bestimmte Zeit) von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Der*die Teilnehmer:in hat eine Erkrankung, Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit, die von der verantwortlichen ehrenamtlichen Betreuer:innen vor Ort (ohne Spezialkenntnisse oder organisatorisch) nicht in den erforderlichen Maß betreut/begleitet/versorgt werden kann.

10. Rücktritt von der Anmeldung und Umbuchung

Mit der schriftlichen Anmeldung und der Bestätigung des Einganges der Anmeldung mit anhängender Rechnung durch den Kreisjugendring Rhön-Grabfeld ist ein verbindlicher Vertragsabschluss erfolgt. Bei Rücktritt von der Freizeitmaßnahme sind folgende Rücktrittsgebühren zu zahlen:

- Ab Anmeldung bis 31 Tage vor Freizeitmaßnahmenbeginn: 30 € Bearbeitungsgebühr
- Bis 30 Tage vor Freizeitmaßnahmenbeginn: 50 % der Teilnahmegebühr
- Ab 20 Tage vor Freizeitmaßnahmenbeginn: 75 % der Teilnahmegebühr
- Ab 7 Tage vor Freizeitmaßnahmenbeginn: 100 % der Teilnahmegebühr
- Bei Nicht-Anreise ohne Absage wird die komplette Teilnahmegebühr einbehalten.

Die Stornogebühr darf die für uns tatsächlich entstandenen Kosten (dazu zählen auch entgangene Zuschüsse) nicht übersteigen. Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmende einen geeigneten Ersatzteilnehmenden stellt.

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld ist dazu berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Freizeit aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber schriftlich (per Post oder E-Mail) geltend machen.

11. Reiseabsage

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld behält sich die Absage einer Freizeitmaßnahme und damit die Kündigung des Teilnahmevertrages vor, wenn wegen zu wenigen Anmeldungen die Reisedurchführung aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist oder infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher, unvorhersehbarer Umstände die Reisedurchführung erheblich erschwert, gefährdet oder nicht zu verantworten ist. Die Veranstalter unterrichten alle Teilnehmenden unverzüglich über die Reiseabsage.

- Bei Freizeiten von mehr als **6 Tagen** ist eine **Reiseabsage vom Veranstalter bis 20 Tage** vor Freizeitmaßnahmenbeginn möglich.
- **Bis 14 Tage vor Beginn** der Veranstaltung Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.
- Bei Freizeiten von **2-6 Tagen** ist eine **Reiseabsage vom Veranstalter bis 7 Tage vor** Freizeitmaßnahmenbeginn möglich.
- Bei Freizeiten von **weniger als 2 Tagen** ist eine **Reiseabsage vom Veranstalter bis 48 Stunden** vor Freizeitmaßnahmenbeginn möglich.
- Ohne Einhaltung einer Frist kann der Auftraggeber zurücktreten, wenn die Veranstaltung aufgrund von Auflagen oder rechtlichen Vorschriften oder tatsächlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Im Falle des Rücktritts werden beide Vertragsparteien von Ihren Leistungen frei, gegenseitige Ansprüche entfallen vollständig.

Die bereits geleisteten Anzahlungen und Raten an den Reiseveranstalter werden mit Absage der Reise in vollem Umfang zurückerstattet.

12. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung des Teilnehmenden vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den Kreisjugendring Rhön-Grabfeld stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein kostenloses Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Leistungen durch den Kunden ausgeschlossen ist. Auf die Regelung

unter Punkt 15 wird ausdrücklich Bezug genommen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen vom Kreisjugendring Rhön-Grabfeld bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten.

14. Versicherung

Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit insbesondere, wenn es sich um Freizeiten im Ausland handelt, abzuschließen. Der*die Teilnehmende ist durch die Maßnahme-Veranstalter pauschal Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmende untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entsteht. Tritt der*die Teilnehmer:in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der*die Teilnehmer:in keinen Anspruch auf Rückzahlung seine*ihrer Teilnahmebetrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des*der Teilnehmer:in.

15. Datenschutz

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld speichert und verarbeiten die Daten der Teilnehmer:innen zur Durchführung der Freizeitmaßnahmen. Wir geben die Daten bei Bedarf auch an Dritte weiter, teilweise ins EU-Ausland (z.B. Campingplatz, Fährgesellschaft etc.). Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet auf:

<https://www.kjr-rhoen-grabfeld.de/fileServer/KJRRG/1082/0/2024kjrdatenschutzerklaerung.pdf>

16. Beschränkung der Haftung

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Eine Eigenverschuldung liegt auch dann vor, wenn ein:e Teilnehmer:in nicht privat versichert ist.

Ebenfalls haftet der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld nicht für Schäden, die von einem Dritten verschuldet werden, der weder Leistungsbringer bezüglich der Freizeitmaßnahme beteiligt ist und der Eintritt des Schadens für den Veranstalter nicht vorhersehbar oder vermeidbar war.

Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt. Die Veranstalter haften nicht, wenn ein:e Teilnehmer:in einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein:e Teilnehmer:in den Weisungen der Freizeitleitung zuwiderhandelt.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung der Veranstalter tritt nur subsidiär ein, wenn ein:e Teilnehmer:in nicht privat versichert ist. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber den Veranstaltern geltend gemacht werden. Macht ein:e Teilnehmer:in (bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, sei denn ein:e Teilnehmer:in weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Smartphones, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollen. Die Veranstalter schließen deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Weitere Informationen über: <https://bernhard-assekuranz.com/bjr-gliederungen/>

17. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kreisjugendring Rhön-Grabfeld und dem*der Teilnehmer:in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Sonstiges

Nach der Freizeit liegen gebliebene Gegenstände der Teilnehmer:innen werden sechs Monate aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie zu den Öffnungszeiten im Kreisjugendring Rhön-Grabfeld, Rederstraße 2, 97616 Bad Neustadt an der Saale, abgeholt werden. Danach werden alle Gegenstände entsorgt.